



2025/457

11.3.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/457 DER KOMMISSION

vom 10. März 2025

zur Verlängerung der Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirkstoff Dinotefuran wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt (im Folgenden „Genehmigung“).
- (2) Am 11. November 2020 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (im Folgenden „Antrag“) gestellt. Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde Belgiens (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) bewertet.
- (3) Am 1. September 2023 legte die bewertende zuständige Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) ihre Empfehlung zur Verlängerung der Genehmigung von Dinotefuran vor.
- (4) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Verlängerung der Genehmigung von Wirkstoffen aus. Der Ausschuss für Biozidprodukte nahm am 28. Mai 2024 die Stellungnahme der Agentur ⁽³⁾ unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde an.
- (5) In dieser Stellungnahme kam die Agentur zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass Biozidprodukte der Produktart 18, die Dinotefuran enthalten, die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllen, sofern gewisse Bedingungen für ihre Verwendung eingehalten werden. Daher gelten die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiter als erfüllt.
- (6) Es ist daher angezeigt, die Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen zu verlängern.
- (7) In der Stellungnahme der Agentur wird ferner der Schluss gezogen, dass Dinotefuran die Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ für die Einstufung als sehr persistenter und toxischer Stoff erfüllt. Dinotefuran erfüllt somit die Bedingung gemäß Artikel 10 Absatz 1

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/416/oj).

⁽³⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs: Dinotefuran, Produktart: 18, ECHA/BPC/423/2024, angenommen am 28. Mai 2024.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und sollte daher für die Zwecke des Artikels 23 Absatz 1 der genannten Verordnung als zu ersetzender Stoff gelten. Die Dauer der Verlängerung der Genehmigung sollte deshalb gemäß Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung sieben Jahre nicht überschreiten.

- (8) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Teil der Bewertung des Antrags auf Zulassung oder auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, das einen zu ersetzenden Wirkstoff enthält, eine vergleichende Bewertung vor.
- (9) Um die sichere Verwendung von behandelten Waren, die mit Dinotefuran enthaltenden Biozidprodukten behandelt wurden oder diese enthalten, zu gewährleisten und den Verwendern behandelter Waren das Treffen fundierter Entscheidungen zu ermöglichen, sollte die Person, die für das Inverkehrbringen von behandelten Waren verantwortlich ist, die mit Dinotefuran behandelt wurden oder es enthalten, dafür sorgen, dass das Etikett der behandelten Waren die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführten Informationen umfasst. Um den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit für Anpassungen zu geben, sollte ein Übergangszeitraum festgelegt werden. Zudem sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. — bei einer Unionszulassung — die Kommission in der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften eines Dinotefuran enthaltenden Biozidprodukts die einschlägigen Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen aufführen, die gemäß Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Etikett der behandelten Waren anzugeben sind.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung für Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs (%)	Genehmigung befristet bis	Produktart	Besondere Bedingungen
Dinotefuran	IUPAC-Bezeichnung: (RS) — 1-methyl-2-nitro-3-(Tetrahydro-3-furylmethyl-)guanidin EG-Nr.: 605-399-0 CAS-Nr.: 165252-70-0	991 g/kg	30. November 2031	18	1. Dinotefuran gilt als zu ersetzender Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. 2. Die Zulassung von Dinotefuran als Wirkstoff enthaltenden Biozidprodukten ist an folgende Bedingungen geknüpft: (1) Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden. (2) Für Produkte, die zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen können, ist zu bewerten, ob gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ neue Rückstandshöchstmengen oder Rückstandshöchstgehalte festgesetzt oder alte Rückstandshöchstmengen oder Rückstandshöchstgehalte geändert werden müssen, und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Rückstandshöchstmengen oder Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden. (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. — bei einer Unionszulassung — die Kommission führen in der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften eines Dinotefuran enthaltenden Biozidprodukts die einschlägigen Verwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen auf, die gemäß Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Etikett der behandelten Waren anzugeben sind.

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs ⁽¹⁾	Genehmigung befristet bis	Produktart	Besondere Bedingungen
					3. Für das Inverkehrbringen behandelter Waren gilt folgende Bedingung: Ab dem 1. Mai 2025 muss die Person, die für das Inverkehrbringen einer behandelten Ware verantwortlich ist, die mit Dinotefuran behandelt wurde oder es enthält, dafür sorgen, dass das Etikett der behandelten Ware die in Artikel 58 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 angeführten Informationen umfasst.

⁽¹⁾ Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/458 DER KOMMISSION

vom 10. März 2025

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche, französische, kroatische, litauische, maltesische, niederländische, portugiesische, rumänische und die schwedische Sprachfassung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission ⁽²⁾ enthalten in Anlage B2 Vorschrift 8.2 Unterabsatz 2 einen Fehler in Bezug auf die Verpflichtung des Triebfahrzeugführers. Der Fehler wirkt sich auf den Inhalt dieser Bestimmung aus.
- (2) Die deutsche, französische, kroatische, litauische, maltesische, niederländische, portugiesische, rumänische und die schwedische Sprachfassung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 enthalten in Anlage C2 Nummer 3 Absatz 3 einen Fehler in Bezug auf die Übermittlung des Befehls. Der Fehler wirkt sich auf den Inhalt dieser Bestimmung aus.
- (3) Die niederländische Sprachfassung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 enthält Fehler unter Nummer 4.7.1.1 Absatz 1; in Anlage A Nummer 4.2 Tabelle 1 Definition des Begriffs „Trip“; in Anlage A Nummer 6.36.2 Ziffer ii; in Anlage A Nummer 7.13.2 Absatz 2; in Anlage B2 Nummer 18; in Anlage C1 Nummer 2.4; in Anlage C2 Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7; in Anlage C2 Nummer 6 Überschrift des Formulars „Europäischer Befehl 7“ und in Anlage D1 Tabelle zweite Reihe zu „ETCS“ Spalte 6. Die Fehler sind auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission ⁽³⁾ zurückzuführen und wirken sich auf den Inhalt der genannten Bestimmungen aus.
- (4) Die französische Sprachfassung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 enthält unter Nummer 4.2.2.5.1 Buchstabe B Absatz 3 Buchstabe c Absatz 1 einen Fehler in Bezug auf einen der für die Streckenkompatibilität relevanten Parameter sowie in Anlage A Nummer 3.1 Absätze 3 und 4 einen Fehler in Bezug auf die Verweise auf ETCS-Level 1 und ETCS-Level 2 in der genannten Anlage. Die Fehler sind auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 zurückzuführen und wirken sich auf den Inhalt der genannten Bestimmungen aus.
- (5) Die deutsche, französische, kroatische, litauische, maltesische, niederländische, portugiesische, rumänische und die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 eingesetzten Ausschusses, die vor dem Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 abgegeben wurden —

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/773/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 222 vom 8.9.2023, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1693/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 wird wie folgt berichtigt:

1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
3. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
4. Anlage B2 Vorschrift 8.2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Stellt der Triebfahrzeugführer einen Ausfall der primären Sprachfunkkommunikation fest, so meldet er dies dem Fahrdienstleiter so bald wie praktikabel unter Nutzung aller verfügbaren Mittel.“
5. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
6. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
7. Anlage C2 wird wie folgt berichtigt:
 - a) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
 - b) Nummer 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Befehl ist so nahe wie praktikabel an dem Ort, an dem er auszuführen ist, zu übermitteln.“
 - c) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
8. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/459

11.3.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/459 DER KOMMISSION

vom 10. März 2025

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2410 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dinotefuran wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung bis zum 31. Mai 2022 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 genehmigt (im Folgenden „Genehmigung“).
- (2) Am 11. November 2020 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (im Folgenden „Antrag“) gestellt. Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde Belgiens bewertet.
- (3) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1286 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 auf den 30. November 2024 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags bleiben sollte. Dieses Ablaufdatum wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 der Kommission ⁽⁴⁾ nochmals auf den 30. November 2025 verschoben.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/457 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung, einschließlich des Ablaufdatums der Genehmigung, erneuert. Daher ist es angezeigt, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 zur Verschiebung des ursprünglichen Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran aufzuheben —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/416 der Kommission vom 12. März 2015 zur Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/416/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1286 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1286/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2410, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2410/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/457 der Kommission vom 10. März 2025 zur Erneuerung der Genehmigung von Dinotefuran als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/457, 11.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/457/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 10. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/461

11.3.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/461 DER KOMMISSION

vom 10. März 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission ⁽²⁾ vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 genehmigt.
- (2) Die Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 (im Folgenden „Genehmigung“) läuft am 30. Juni 2025 aus. Am 26. Februar 2020 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (3) Am 16. Juni 2020 teilte die bewertende zuständige Behörde Deutschlands der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für insgesamt höchstens 180 Tage ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (5) Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang der Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Europäische Chemikalienagentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der für den Wirkstoff erteilten Genehmigung und übermittelt sie der Kommission.
- (6) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit eine Prüfung des Antrags erfolgen kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde, für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Europäische Chemikalienagentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 31. Januar 2026 verschoben werden.

⁽¹⁾ ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 (ABL L 283 vom 25.10.2013, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1034/oj).

- (7) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 genannten Bedingungen genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 wird auf den 31. Januar 2026 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 10. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/471 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Anforderungen an die Datenübermittlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.
- (2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.
- (3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ⁽²⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).
- (4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ⁽³⁾ sowie Erläuterungen ⁽⁴⁾ zur Verfügung gestellt.
- (5) Zahlreiche Rechtsvorschriften enthalten Anforderungen an die Datenübermittlung, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit die Datenlieferanten sich an die geänderten rechtlichen Anforderungen anpassen können, wurde die Anwendung der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) in Bezug auf bestimmte Anforderungen an die Datenübermittlung, die in verschiedenen Rechtsakten der Union festgelegt sind, verschoben. Damit die Anforderungen an die Datenübermittlung besser mit der praktischen Durchführbarkeit vereinbar sind, sollte der Anwendungszeitpunkt der NACE Rev. 2.1 für bestimmte statistische Bereiche weiter geändert werden.
- (6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁽³⁾ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁽⁴⁾ <https://europa.eu/!FNRRFFB>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung wie folgt:

- a) für die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates ⁽¹⁾* gilt sie in Bezug auf
 - Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - Statistiken über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- b) für die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- c) für die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾* ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- d) für die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾* ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- e) für die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾* ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- f) für die Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- g) für die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾* ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- h) für die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾* gilt sie in Bezug auf
 - ANHANG II — Bereich: ‚Gesundheitsversorgung‘; Thema: ‚Kosten der Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung‘ ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - ANHANG IV — Bereich: ‚Arbeitsunfälle‘ ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- i) für die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾* gilt sie in Bezug auf
 - Anhang I — MODUL FÜR LUFTEMISSIONSRECHNUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

- Anhang II — MODUL FÜR UMWELTBEZOGENE STEUERN NACH WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- Anhang IV — MODUL FÜR UMWELTSCHUTZAUSGABENRECHNUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- Anhang V — MODUL FÜR RECHNUNGEN DES SEKTORS UMWELTGÜTER UND -DIENSTLEISTUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- Anhang VI — MODUL FÜR RECHNUNGEN ÜBER PHYSISCHE ENERGIEFLÜSSE — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- j) für die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- k) für die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾* gilt sie in Bezug auf Anhang B für Datenübermittlungen ab dem 1. September 2029;
- l) für Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾* ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- m) für die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾* gilt sie in Bezug auf
 - die Bereiche ‚Arbeitskräfte‘ und ‚Einkommen und Lebensbedingungen‘ ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - den Bereich ‚allgemeine und berufliche Bildung‘ ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - die Bereiche ‚Verbrauch‘ und ‚Zeitverwendung‘ ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - den Bereich ‚Gesundheit‘ ab dem 1. Januar 2031 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
- n) für die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾* gilt sie in Bezug auf
 - Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ab dem 1. Januar 2025 für auf das Jahr 2025 umbasierte Datenübermittlungen;
 - Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;
 - Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und d ab dem 31. Dezember 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum enden;

- o) für Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates ^{(15)*} ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

- ^{(1)*} Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/530/oj>).
- ^{(2)*} Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2150/oj>).
- ^{(3)*} Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/450/oj>).
- ^{(4)*} Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/138/oj>).
- ^{(5)*} Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1552/oj>).
- ^{(6)*} Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/453/oj>).
- ^{(7)*} Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1099/oj>).
- ^{(8)*} Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1338/oj>).
- ^{(9)*} Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj>).
- ^{(10)*} Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/70/oj>).
- ^{(11)*} Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj>).
- ^{(12)*} Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj>).
- ^{(13)*} Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>).
- ^{(14)*} Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj>).
- ^{(15)*} Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2379/oj>).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/472 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.
- (2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.
- (3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ⁽³⁾ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).
- (4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ⁽⁴⁾ sowie Erläuterungen ⁽⁵⁾ zur Verfügung gestellt.
- (5) In zahlreichen Rechtsvorschriften — darunter die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 — sind Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollte die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 geändert werden.
- (6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁽⁴⁾ <https://europa.eu/!f6H9nX>.

⁽⁵⁾ <https://europa.eu/!FNRFfB>.

- (7) Die Einhaltung der aktualisierten Systematik sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenlieferanten an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen können. Es sei daran erinnert, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 für bestimmte statistische Bereiche ein späterer Geltungsbeginn festgelegt ist. Darum sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung ebenfalls auf ein späteres Datum verschoben werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV, Abschnitt 5, Nummer 1, dritter Gedankenstrich, Einleitungstext erhält folgende Fassung:
„folgenden NACE-Untergliederungen für die Nebenproduktion von Umweltschutzdienstleistungen: Abschnitte B, C, D und Abteilung 36 der NACE. Die Daten des Abschnitts C werden folgendermaßen aufgelistet:“
2. Anhang V, Abschnitt 5, Nummer 1, erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— Systematik der Wirtschaftszweige, NACE wie folgt:

— NACE A

— NACE B

— NACE C

— NACE D

— NACE E

— NACE F

— NACE J + NACE K

— NACE N

— NACE P

— NACE Q

— Summe aus NACE G + NACE H + NACE I + NACE L + NACE M + NACE O + NACE R + NACE S + NACE T + NACE U + NACE V“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2026 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/476 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2025

mit Vorschriften zur Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Antrags der Niederlande auf Nichtanwendung bestimmter Anforderungen an den äußeren Schalldruckpegel akustischer Warnsignale gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 789)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Projekts zur Modernisierung bestimmter Fahrzeuge, die Teil der VIRM4-Zugflotte sind, stellten die Niederlande am 18. April 2024 bei der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 einen Antrag auf Nichtanwendung von Abschnitt 4.2.2.3.2 Absatz 12 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission ⁽²⁾ in Bezug auf die Anforderung des äußeren Schalldruckpegels akustischer Warnsignale für Außentüren.
- (2) In Abschnitt 4.2.2.3.2 Absatz 12 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 sind die Anforderungen an die akustischen Signale der Fahrgast-Außentüren festgelegt (d. h. die Türöffnungs-, Türschließ- und Türfindesignale). Nach Anlage F der genannten Verordnung ist die Anforderung, eine Signalgebung beim Öffnen und Schließen von Türen vorzusehen, jedoch nur dann zu erfüllen, wenn die Türsteuerungsanlage erneuert oder umgerüstet wird.
- (3) Das im Antrag genannte Projekt betrifft die Umrüstung bestimmter Fahrzeuge der VIRM4-Zugflotte, die aus einem Typ von in den Niederlanden betriebenen elektrischen Interregio-Doppeltriebzügen besteht. Der Projektumfang umfasst nicht die Erneuerung oder Umrüstung der Türsteuerungsanlage, weshalb die in Abschnitt 4.2.2.3.2 Absatz 12 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 festgelegte Anforderung nicht zwingend Anwendung finden muss.
- (4) Allerdings beabsichtigen die Niederlande mit Blick auf eine bessere Zugänglichkeit der VIRM4-Zugflotte, akustische Warnsignale für die Fahrgasttüren zu verwenden, die mit den Signalen identisch sind, die bereits in den übrigen Flottenreihen, d. h. den Zügen der Zugflotten VIRMm1 und VIRMm2 verwendet wurden. Diese akustischen Warnsignale entsprechen nicht vollständig den für akustische Warnsignale vorgeschriebenen technischen Spezifikationen für den äußeren Schalldruckpegel nach Anlage G der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014.
- (5) Den von den Niederlanden vorgelegten Unterlagen zufolge wäre die Einhaltung des geforderten äußeren Schalldruckpegels für die VIRM4-Flotte mit Zusatzkosten in Höhe von etwa 1 500 000 EUR, einschließlich Instandhaltung und Mindestinventar an Ersatzteilen, verbunden.
- (6) Darüber hinaus würde die vollständige Einhaltung der Spezifikation für das Türöffnungs- und Türschließsignal nach Anlage G der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 bei der VIRM4-Flotte zu einer Abweichung gegenüber den Flotten VIRMm1 und VIRMm2 führen, wodurch zusätzliche Instandhaltungskosten entstünden. Auch würden bei einer vollständigen Einhaltung der Spezifikation nach Anlage G der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 in der gesamten Flotte (VIRMm1, VIRMm2/3 und VIRM4) Mehrkosten in Höhe von 4 500 000 EUR entstehen — das Mindestinventar an Ersatzteilen, die Nichtverfügbarkeit der Fahrzeuge für den Zeitraum der Nachrüstung und die Instandhaltung mit eingerechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1300/oj>).

- (7) Die von den Niederlanden konsultierten Nutzergruppen halten die Ausrüstung der VIRM4-Flotte mit akustischen Warnsignalen für eine Verbesserung, auch wenn die äußeren Schalldruckpegel nicht die in Anlage G der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 festgelegten Werte erreichen würden.
- (8) Alternativ schlagen die Niederlande vor, nicht anpassungsfähige Warneinrichtungen für akustische Warnsignale mit einem äußeren Schalldruckpegel von 65 dB LA_{eq,T} (+ 5 dB/-4 dB) zu verwenden, der etwas niedriger ist als die nach Anlage G der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 vorgeschriebenen 70 dB (+ 6 dB/-0 dB).
- (9) Bei einer künftigen Erneuerung oder Umrüstung der Türsteuerungsanlage wird Abschnitt 4.2.2.3.2 Absatz 12 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für die Höhe des äußeren Schalldruckpegels nach Anlage G der genannten Verordnung.
- (10) Darüber hinaus wird die Nichtanwendung strikt auf die einzelnen Fahrzeuge der VIRM4-Flotte beschränkt, auf die sich der Antrag der Niederlande bezieht. Damit nicht jeweils ein neuer Beschluss gefasst werden muss, sollte es ausreichen, dass die Niederlande bei Änderung der Fahrzeuge die Kommission von den jeweiligen Kennnummern in Kenntnis setzt. Eine solche Änderung sollte der Kommission unverzüglich mitgeteilt werden.
- (11) Ausgehend von der Begründung des Antrags der Niederlande und der vorgeschlagenen Ausweichbestimmungen können für das Projekt zur Umrüstung der VIRM4-Flotte die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 festgelegten Bedingungen als erfüllt angesehen werden. Dem von den Niederlanden gestellten Antrag sollte daher stattgegeben werden.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag der Niederlande auf Nichtanwendung von Abschnitt 4.2.2.3.2 Absatz 12 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 in Bezug auf den vorgeschriebenen äußeren Schalldruckpegel akustischer Warnsignale für Außentüren wird für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Fahrzeuge stattgegeben.

Die Niederlande teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung bei den im Anhang aufgeführten Fahrzeugen und deren jeweilige Kennnummern mit.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9547	948449212596
VIRM 4-IV	9547	948449212604
VIRM 4-IV	9547	948449251479
VIRM 4-IV	9547	948449151281
VIRM 4-IV	9548	948449212612
VIRM 4-IV	9548	948449212620
VIRM 4-IV	9548	948449251487
VIRM 4-IV	9548	948449151299
VIRM 4-IV	9549	948449212638
VIRM 4-IV	9549	948449212646
VIRM 4-IV	9549	948449251495
VIRM 4-IV	9549	948449151307
VIRM 4-IV	9550	948449212653
VIRM 4-IV	9550	948449212661
VIRM 4-IV	9550	948449251503
VIRM 4-IV	9550	948449151315
VIRM 4-IV	9551	948449212679
VIRM 4-IV	9551	948449212687
VIRM 4-IV	9551	948449251511
VIRM 4-IV	9551	948449151323
VIRM 4-IV	9552	948449212695
VIRM 4-IV	9552	948449212703
VIRM 4-IV	9552	948449251529
VIRM 4-IV	9552	948449151331
VIRM 4-IV	9553	948449212711
VIRM 4-IV	9553	948449212729
VIRM 4-IV	9553	948449251537
VIRM 4-IV	9553	948449151349
VIRM 4-IV	9554	948449212737
VIRM 4-IV	9554	948449212745
VIRM 4-IV	9554	948449251545
VIRM 4-IV	9554	948449151356
VIRM 4-IV	9555	948449212752
VIRM 4-IV	9555	948449212760
VIRM 4-IV	9555	948449251552
VIRM 4-IV	9555	948449151364

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9556	948449212778
VIRM 4-IV	9556	948449212786
VIRM 4-IV	9556	948449251560
VIRM 4-IV	9556	948449151372
VIRM 4-IV	9557	948449212794
VIRM 4-IV	9557	948449212802
VIRM 4-IV	9557	948449251578
VIRM 4-IV	9557	948449151380
VIRM 4-IV	9558	948449212810
VIRM 4-IV	9558	948449212828
VIRM 4-IV	9558	948449251586
VIRM 4-IV	9558	948449151398
VIRM 4-IV	9559	948449212836
VIRM 4-IV	9559	948449212844
VIRM 4-IV	9559	948449251594
VIRM 4-IV	9559	948449151406
VIRM 4-IV	9560	948449212851
VIRM 4-IV	9560	948449212869
VIRM 4-IV	9560	948449251602
VIRM 4-IV	9560	948449151414
VIRM 4-IV	9561	948449212877
VIRM 4-IV	9561	948449212885
VIRM 4-IV	9561	948449251610
VIRM 4-IV	9561	948449151422
VIRM 4-IV	9562	948449212893
VIRM 4-IV	9562	948449212901
VIRM 4-IV	9562	948449251628
VIRM 4-IV	9562	948449151430
VIRM 4-IV	9563	948449212919
VIRM 4-IV	9563	948449212927
VIRM 4-IV	9563	948449251636
VIRM 4-IV	9563	948449151448
VIRM 4-IV	9564	948449212935
VIRM 4-IV	9564	948449212943
VIRM 4-IV	9564	948449251644
VIRM 4-IV	9564	948449151455
VIRM 4-IV	9565	948449212950

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9565	948449212968
VIRM 4-IV	9565	948449251651
VIRM 4-IV	9565	948449151463
VIRM 4-IV	9566	948449212976
VIRM 4-IV	9566	948449212984
VIRM 4-IV	9566	948449251669
VIRM 4-IV	9566	948449151471
VIRM 4-IV	9567	948449212992
VIRM 4-IV	9567	948449213008
VIRM 4-IV	9567	948449251677
VIRM 4-IV	9567	948449151489
VIRM 4-IV	9568	948449213016
VIRM 4-IV	9568	948449213024
VIRM 4-IV	9568	948449251685
VIRM 4-IV	9568	948449151497
VIRM 4-IV	9569	948449213032
VIRM 4-IV	9569	948449213040
VIRM 4-IV	9569	948449251693
VIRM 4-IV	9569	948449151505
VIRM 4-IV	9570	948449213057
VIRM 4-IV	9570	948449213065
VIRM 4-IV	9570	948449251701
VIRM 4-IV	9570	948449151513
VIRM 4-IV	9571	948449213073
VIRM 4-IV	9571	948449213081
VIRM 4-IV	9571	948449251719
VIRM 4-IV	9571	948449151521
VIRM 4-IV	9572	948449213099
VIRM 4-IV	9572	948449213107
VIRM 4-IV	9572	948449251727
VIRM 4-IV	9572	948449151539
VIRM 4-IV	9573	948449213115
VIRM 4-IV	9573	948449213123
VIRM 4-IV	9573	948449251735
VIRM 4-IV	9573	948449151547
VIRM 4-IV	9574	948449213131
VIRM 4-IV	9574	948449213149

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9574	948449251743
VIRM 4-IV	9574	948449151554
VIRM 4-IV	9575	948449213156
VIRM 4-IV	9575	948449213164
VIRM 4-IV	9575	948449251750
VIRM 4-IV	9575	948449151562
VIRM 4-IV	9576	948449213172
VIRM 4-IV	9576	948449213180
VIRM 4-IV	9576	948449251768
VIRM 4-IV	9576	948449151570
VIRM 4-IV	9577	948449213198
VIRM 4-IV	9577	948449213206
VIRM 4-IV	9577	948449251776
VIRM 4-IV	9577	948449151588
VIRM 4-IV	9578	948449213222
VIRM 4-IV	9578	948449251784
VIRM 4-IV	9578	948449151596
VIRM 4-IV	9578	948449213610
VIRM 4-IV	9579	948449213230
VIRM 4-IV	9579	948449213248
VIRM 4-IV	9579	948449251792
VIRM 4-IV	9579	948449151604
VIRM 4-IV	9580	948449213255
VIRM 4-IV	9580	948449213263
VIRM 4-IV	9580	948449251800
VIRM 4-IV	9580	948449151612
VIRM 4-IV	9581	948449213271
VIRM 4-IV	9581	948449213289
VIRM 4-IV	9581	948449251818
VIRM 4-IV	9581	948449151620
VIRM 4-IV	9582	948449213214
VIRM 4-IV	9582	948449213305
VIRM 4-IV	9582	948449251826
VIRM 4-IV	9582	948449151638
VIRM 4-IV	9582	948449213297
VIRM 4-IV	9583	948449213313
VIRM 4-IV	9583	948449213321

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9583	948449251834
VIRM 4-IV	9583	948449151646
VIRM 4-IV	9584	948449213339
VIRM 4-IV	9584	948449213347
VIRM 4-IV	9584	948449251842
VIRM 4-IV	9584	948449151653
VIRM 4-IV	9585	948449213354
VIRM 4-IV	9585	948449213362
VIRM 4-IV	9585	948449251859
VIRM 4-IV	9585	948449151661
VIRM 4-IV	9586	948449213370
VIRM 4-IV	9586	948449213388
VIRM 4-IV	9586	948449251867
VIRM 4-IV	9586	948449151679
VIRM 4-IV	9587	948449213396
VIRM 4-IV	9587	948449213404
VIRM 4-IV	9587	948449251875
VIRM 4-IV	9587	948449151687
VIRM 4-IV	9588	948449213412
VIRM 4-IV	9588	948449213420
VIRM 4-IV	9588	948449251883
VIRM 4-IV	9588	948449151695
VIRM 4-IV	9589	948449213438
VIRM 4-IV	9589	948449213446
VIRM 4-IV	9589	948449251891
VIRM 4-IV	9589	948449151703
VIRM 4-IV	9590	948449213453
VIRM 4-IV	9590	948449213461
VIRM 4-IV	9590	948449251909
VIRM 4-IV	9590	948449151711
VIRM 4-IV	9591	948449213479
VIRM 4-IV	9591	948449213487
VIRM 4-IV	9591	948449251917
VIRM 4-IV	9591	948449151729
VIRM 4-IV	9592	948449213495
VIRM 4-IV	9592	948449213503
VIRM 4-IV	9592	948449251925

Fahrzeugtyp	Triebzugnummer	Fahrzeugnummer (EVN)
VIRM 4-IV	9592	948449151737
VIRM 4-IV	9593	948449213511
VIRM 4-IV	9593	948449213529
VIRM 4-IV	9593	948449251933
VIRM 4-IV	9593	948449151745
VIRM 4-IV	9594	948449213537
VIRM 4-IV	9594	948449213545
VIRM 4-IV	9594	948449251941
VIRM 4-IV	9594	948449151752
VIRM 4-IV	9595	948449213552
VIRM 4-IV	9595	948449213560
VIRM 4-IV	9595	948449251958
VIRM 4-IV	9595	948449151760
VIRM 4-IV	9596	948449213578
VIRM 4-IV	9596	948449213586
VIRM 4-IV	9596	948449251966
VIRM 4-IV	9596	948449151778
VIRM 4-IV	9597	948449213594
VIRM 4-IV	9597	948449213602
VIRM 4-IV	9597	948449251974
VIRM 4-IV	9597	948449151786